

Berlin, 30. Juni 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist die bisherige Regelung in § 36 Absatz 4a Satz 1 GewO mit dem Verweis auf Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie der Angabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, nicht ausreichend. Daher soll nun die bisherige Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1403) noch ergänzt werden. Dazu wird vorgeschlagen, eine Anlage zu § 36 in die Gewerbeordnung einzufügen, die den Richtlinien text hinsichtlich der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 genannten Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen sowie der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie enthalten soll.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die vorgeschlagene Anlage zur Umsetzung der Richtlinie soll nach der Begründung nicht über den Wortlaut der Richtlinie hinausgehen. Jedoch müsste aus unserer Sicht die Umsetzung an einigen Stellen sprachlich näher an der Richtlinie ausgerichtet werden, um eine unklare oder gar „überschießende“ Regelung sicher auszuschließen. Damit könnte zugleich der Ansatz, keine zusätzliche Einschränkung oder Belastung einzuführen, abgesichert werden.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11. November 2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verhältnismäßigkeitsrichtlinien-Umsetzungsgesetz). Darin hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich von § 36 GewO ein Umsetzungsbedarf fraglich ist. Der höhere Bürokratieaufwand führt zu keiner inhaltlichen Verbesserung für die Rechtsanwender in Bezug auf die Grundfreiheiten, hier die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, im Bereich der Sachverständigentätigkeit. Daher erscheint es aus unserer Sicht gerade in diesem Fall umso wichtiger, bei der Umsetzung nicht über die Richtlinie hinauszugehen.

C. Details - Besonderer Teil

Zu Artikel 5 Nummer 2:

Die Anlage soll die von der Kommission geforderte wörtliche Übernahme des Richtlinien textes in das nationale Recht umsetzen. Eine wörtliche Übernahme ist durch das Europarecht nicht geboten. In keinem Fall aber sollte eine Umsetzung zu einer Ausweitung der Anforderungen führen. Die Verwendung abweichender Formulierungen könnte zu Unklarheiten oder gar ohne zwingenden Grund zu einer „überschießenden“ Regelung führen. In einigen Fällen ist dies jedoch aus unserer Sicht sogar wahrscheinlich. In diesen Fällen bitten wir um eine Anpassung der jeweiligen Formulierung, um eine 1:1-Umsetzung sicherzustellen.

In der **Anlage zu § 36 Absatz 4a Satz 1** wird unter **Punkt II. Nummer 3 Buchstabe d** über die Europäische Union hinaus auch auf die „anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz“ abgestellt, was räumlich über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus geht. Dafür sehen wir keine Notwendigkeit und regen daher die Streichung dieser Erweiterung an. Ein sachlicher Grund, an dieser Stelle noch über die von der Kommission geforderte sehr weitgehende Form der Umsetzung hinauszugehen, ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

In der **Anlage zu § 36 Absatz 4a Satz 1** wird unter **Punkt II. Nummer 3 Buchstabe e** neben den Verbrauchern auch auf „sonstige Dienstleistungsempfänger“ abgestellt. Auch dies geht über die Regelung der Richtlinie hinaus und ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Ein sachlicher Grund ist aus unserer Sicht ebenfalls nicht erkennbar, weshalb wir auch hier eine Streichung dieses Zusatzes anregen.

In der **Anlage zu § 36 Absatz 4a Satz 1** wird unter **Punkt II. Nummer 3 Buchstabe h Untergliederung ee** über den Richtlinien text „besitzen“ hinaus auf „besitzen müssen oder dürfen“ abgestellt. Auch hier ist für uns eine Notwendigkeit für diese Abweichung nicht ersichtlich. Wir regen daher eine Streichung der Worte „müssen oder dürfen“ an.

In der **Anlage zu § 36 Absatz 4a Satz 1** werden unter **Punkt II. Nummer 4** die genannten Kriterien „vor allem“ an Stelle von „einschließlich“ von der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umfasst. Auch insoweit regen wir eine wörtliche Übernahme des Richtlinien textes an, um keine Auslegungsunsicherheiten entstehen zu lassen, ob hier mit einer Gewichtung über die Richtlinie hinausgegangen werden sollte.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Bereich Recht

Referat Kammerrecht, Sachverständigenwesen

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

www.dihk.de

Tel +49 30 20308-2714

E-Mail recht@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.